



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2063a/2021

Schwaz, den 13.10.2021

Betreff: Spornbergerstraße – Schwaz Urban – Ansuchen um Verlängerung der verkehrsregelnden Maßnahmen für die Baufeldfreimachung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Bauführer: Herr Christoph Steinlechner – 0660/829 38 61

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Verlängerung von Arbeiten für die Baufeldfreimachung in der Spornbergerstraße durch die Firma EGLO-Immobilien, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 04.09.2021 bis 15.11.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Baufeldfreimachung, das heißt den Abbruch der Lärmschutzwand, den Abbruch der straßenseitigen Mauer, die Entfernung der Gleisanlagen und der Fahrbahnoberfläche, sowie das Einbringen der Spundwände ist es erforderlich, die Spornbergerstraße zwischen der Swarovskistraße und dem Busterminal einspurig mit einer Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage zu führen.
2. Die Verkehrslichtsignalanlage ist zwischen der Swarovskistraße am Kurvenbeginn zur Spornbergerstraße und der Ausfahrt des Citybus-Terminals in der Spornbergerstraße aufzustellen. Für die im einspurig zu führenden Verkehrsabschnitt einmündenden drei Zu- und Abfahrten zu Wohnanlagen sind entsprechende, aktuell freigegebene fahrtrichtungsanzeigende Hinweislichtsignalanlagenteile gegenüber den Einfahrten anzubringen. Die Umlaufzeit der Verkehrslichtsignalanlage ist mittels verkehrsabhängiger Steuerung gemäß Gutachten von DI Hagner zu regeln. Die jeweilige Wartezeit bei den Signalstehern ist mittels LED-Anzeige anzuzeigen. Die Verkehrslichtsignalanlage ist 24 Stunden zu betreiben und auch in den Nachtstunden nicht auf Gelb-Blinken umzustellen.
3. Das Vorhandensein einer Verkehrslichtsignalanlage ist durch die Gefahrenzeichen „Achtung Verkehrslichtsignalanlage“ gem. § 50 Ziff. 15. StVO 1960 entsprechend den Regelplänen voranzukündigen. Weiters ist der unmittelbare Bereich der Baustelle durch die Gefahrenzeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a bzw. 8b StVO 1960 abzusichern.
4. Im Bereich zwischen den Vorankündigungen der Verkehrslichtsignalanlage ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 durch die Anbringung einer entsprechenden Beschilderung zu reduzieren. 10 m nach dem Baustellenbereich ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wieder auf 40 km/h abzuändern.

5. Der gesamte Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Jegliche Anbringung an den Bauzäunen ist vorab mit der Stadtverwaltung abzusprechen. Dies gilt im speziellen für die angedachte Anbringung von projektsbezogenen Hinweisen und die Namhaftmachung (Bewerbung) von ausführenden Firmen oder Bauherren.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. EGLO-Immobilien, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz